

Aufnahme in Klasse: **5** Schuljahr 2024/25



Name:				Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Vorname:				
PLZ, Wohnort:				
Straße:				
Telefon (privat):		Nottelefon:		
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	1) 2)	
Geburtsort:		Geburtsland:		
Muttersprache:				
Bekenntnis: (Angabe freiwillig)	<input type="checkbox"/> römisch-katholisch <input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> sonstige	
Religionsunterricht:	<input type="checkbox"/> rk <input type="checkbox"/> ev	<input type="checkbox"/> Ethik		
Abgebende Schule:				
War dort in Klasse:		Klassenlehrer:		
Vorgelegt wurde:	<input type="checkbox"/> GS-Empf. Blatt 3 u. 4 <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/> Zeugnis <input type="checkbox"/> LRS-Bestätigung	<input type="checkbox"/> Schülerüberweisung	

Eltern/Erziehungsberechtigte:

	Mutter:	Vater:
Name:		
Vorname:		
PLZ, Wohnort:		
Straße: (falls abweichend)		
Telefon (privat):		
Telefon Mobil:		
Telefon Geschäft:		
E-Mailadresse:		
Sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bitte wenden!

.....
Unterschrift Schulleitung

Noten der Halbjahresinformation (**Angabe** freiwillig): Deutsch Mathematik

Mein Kind soll am Französisch-Brückenkurs verbindlich teilnehmen: ja nein

Wir haben Interesse an der Hausaufgabenbetreuung:
(ggf. Anmeldung im Sekretariat abgeben) ja nein

Ist an unserer Schule ein Geschwisterkind? (Name, Klasse)

Mit folgenden Kindern möchte mein Kind gerne in eine Klasse kommen. (maximal 2 Namen):

Schulschwimmen

Der Schwimmunterricht ist ein wichtiger Bestandteil des Sportunterrichts und für alle Schüler/innen verpflichtend. Beim Eintritt in die weiterführende Schule sollte Ihr Kind eigentlich sicher eine Bahn schwimmen können. Da wir wissen, dass in den Grundschulen der Schwimmunterricht nur teilweise stattfindet, möchten wir wissen, ob Ihr Kind schwimmen kann.

- mein Kind kann sicher eine Bahn schwimmen
- mein Kind kann schwimmen, aber er/sie ist noch sehr unsicher
- mein Kind kann noch nicht schwimmen

Ich habe das
MERKBLATT für Eltern zukünftiger 5.- Klässler
aus diesem Anlass erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Hansjakob-Realschule Freiburg

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.



(Schulleiterin)

[Name, Vorname, Geburtsdatum

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos in Jahresberichten der Schule, in der örtlichen Tagespresse und auf unserer Homepage zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

- Ich willige in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos/Videos der oben bezeichneten Person ein.
- Ich willige nicht in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos/Videos der oben bezeichneten Person ein.
Ich informiere deshalb mein Kind darüber, dass es sich nicht fotografieren lässt.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ort, Datum

Unterschr. d. Erziehungsber.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Sehr geehrte Eltern,

Das Ziel unserer Schule ist es, Ihr Kind so zu erziehen, dass es für seine Zukunft optimale Voraussetzungen hat. Ebenso wichtig wie ein gutes Abschlusszeugnis ist dabei auch die Stärkung der Persönlichkeit. Wir wollen erreichen, dass Ihr Kind lernt, einen mitmenschlichen Umgang mit allen am Schulleben beteiligten Personen zu pflegen, sich in der Welt der Neuen Medien zurecht zu finden und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Um unser gemeinsames Ziel zu erreichen, bietet die Hansjakob-Realschule vielfältige Möglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts. Das sind, um nur einige Beispiele zu nennen, in den 5. und 6. Klassen die Klausurtag, Unterrichtsgänge in Museen oder gemeinsame Ausflüge, um die Klassengemeinschaft zu stärken. In den oberen Klassen ist die Teilnahme an Klassenfahrten, Theater- und Kinobesuchen wichtig, um eine erweiterte Bildung zu erlangen.

Schulische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sind also ein sehr wichtiges Element der schulischen Bildung und Erziehung.

Leider müssen wir jedoch feststellen, dass in den vergangenen Jahren immer mehr Eltern ihren Kindern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen verboten haben. Meist werden kulturelle oder religiöse Gründe angegeben. Ebenso werden in letzter Zeit religiöse Gründe für die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht angegeben. Dies ist für uns nur schwer nachvollziehbar, denn dadurch wird die Integration in die Klassengemeinschaft verhindert. Eine gute Klassengemeinschaft ist jedoch die Voraussetzung für eine gute Lernatmosphäre und letztlich auch die Voraussetzung für eine gute Abschlussprüfung.

Das Schulgesetz besagt:

Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ist verpflichtend.

Insbesondere ist Sport (und damit auch das Schwimmen) ein ordentliches Unterrichtsfach, daher kann die Schulleitung keine Ausnahme zulassen.

Wir erwarten, dass Ihr Kind an allen schulischen Veranstaltungen teilnimmt.

Ohne Ihre Zustimmung kann Ihr Kind nicht Schülerin oder Schüler der Hansjakob-Realschule werden.

Ich akzeptiere die verpflichtende Teilnahme meines Kindes an allen schulischen Veranstaltungen und bestätige dies verbindlich mit meiner Unterschrift:

Name des Kindes: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Vielen Dank und freundliche Grüße

Edith Straub
(Schulleiterin)



Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der Situation, dass wir manchmal nachmittags Unterricht haben und viele Schüler und Schülerinnen ohne Verpflegung zur Schule kommen oder ihr Pausenbrot schon aufgegessen haben, müssen Sie als Eltern entscheiden, ob Ihr Kind während der Mittagspause (i. d. R. von 12:55 – 13:30 Uhr) das Schulgelände verlassen darf, um sich in den anliegenden Geschäften etwas zu essen und zu trinken besorgen zu können. Wenn Sie das nicht wünschen, dann müssen Sie Ihr Kind mit ausreichender Verpflegung versorgen.

- Außerhalb des Schulgeländes steht keine schulische Aufsicht zur Verfügung.
- Die Schulkonferenz und der Elternbeirat haben dieser Regelung zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Edith Straub
Schulleitung

Mein Sohn / meine Tochter darf während der Mittagspause das Schulgelände

- verlassen, um sich in den anliegenden Geschäften etwas zu essen und zu trinken kaufen zu können.
- nicht verlassen. Ich habe mein Kind darüber informiert, dass es das Schulgelände nicht verlassen darf. Deshalb gebe ich ihm/ihr ausreichend Essen für die Mittagspause mit.

.....
Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin

.....
Name, Vorname des/ der Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift d. Erziehungsber.

Hansjakob-Realschule
Wannerstr. 2
79106 Freiburg

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften**

Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schüler/in: _____ Klasse _____
 Familiename, Vorname

Das Merkblatt des Gesundheitsamtes zum Infektionsschutzgesetz „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ haben wir / habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT FREIBURG

MERKBLATT für Eltern, deren Kinder in die 5. Jahrgangsstufe der Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen aufgenommen werden sollen.

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Klasse 4 an den Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2024/2025:

Sehr geehrte Eltern,

für die meisten der o.g. weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirke und so besteht eine freie Schulwahl. Dieses Recht erfährt nach § 88 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg jedoch eine Einschränkung. Dort ist formuliert:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“

Vor der Bildung von Parallelklassen an einer Schule ist daher zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann die Schulaufsichtsbehörde vom Instrument der Zuweisung dorthin Gebrauch machen. Vor der Entscheidung sind die Eltern der betroffenen Schüler anzuhören.

Da die entsprechenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter jedoch erst nach Vorliegen der gesamten Anmeldezahlen an den o.g. weiterführenden Schulen im Bereich des SSA Freiburg verantwortungsvoll getroffen werden können, **kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, an welcher Schule der gewünschten Schulart Ihr Sohn/Ihre Tochter aufgenommen wird.**

Deshalb nehmen die Schulleitungen der von Ihnen gewünschten Schule zunächst nur Ihre Anmeldung entgegen und bestätigen diese erst nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt. Sollte Ihr Schulwunsch bzw. der Ihres Kindes nicht erfüllt werden können, werden Sie so schnell wie möglich, sicher aber vor Abschluss dieses Schuljahres, Mitteilung erhalten, an welchen Schulen / welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

Freiburg, den 07.02.2024

gez.

Thomas Kanstinger, stv. Amtsleiter
Axel Rees, Fachbereichsleitung Sekundarstufe